

Satzung
der
unabhängigen Wählergemeinschaft
"Bürger für Lüdersdorf"

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die unabhängige Wählergemeinschaft führt den Namen Bürger für Lüdersdorf; die Kurzbezeichnung lautet: "BfL". Sie ist der Nachfolger vom Verein Für Lüdersdorf.

(2) Die unabhängige Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Lüdersdorf, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

Ziel ist es,

den baulich dörflichen Charakter und insbesondere die dazu gehörenden Lebens- und Wohnqualitäten zu erhalten

und

die Reduzierung und Verhinderung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Anwohnern durch Umweltbelastungen in allen Gemeindeteilen zu erreichen.

(3) Die unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Lüdersdorf "BfL" hat ihren Sitz in 23923 Lüdersdorf.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der unabhängigen Wählergemeinschaft "BfL" können alle Einwohner der Gemeinde Lüdersdorf werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern wahlberechtigt sind.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder

c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,

b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

c) ggf. weitere Ausschlussgründe.

(4)Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

(1.) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die unabhängige Wählergemeinschaft durch,

- a) Spenden und
- b) Mitgliedsbeiträge

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

Organe der unabhängigen Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der unabhängigen Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen,

- a) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergemeinschaft berührende, Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- b) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus,

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer / Kassenverwalter,
- d) und zwei Beisitzern

(2)Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des 1.Vorsitzenden und des

2. Vorsitzenden (alternativ: zusätzlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes).
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der
Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

a) Der 1. Vorsitzender und der Schriftführer/Kassenverwalter wird in ungeraden Jahren
gewählt.

b) Der 2. Vorsitzender und die Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt.

c) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, auf Antrag in geheimer Abstimmung, mit
einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei
Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom
Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der
Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder abberufen
werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf
der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur
Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch
einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter
Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn $\frac{1}{5}$
der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich
verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitglieder-
versammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen
Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In
der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe c) genannten Aufgaben zu
erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist
mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt,
mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen
Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der
Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des
Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind
(wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht
beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung ein zu berufen
mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1.
Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen
stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9.3.2009 in Lüdersdorf/Wahrsov genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 9.3.2009 in Kraft.

Bernhard Strutz 1. Vorsitzender
Helgo Parton 2. Vorsitzender
Christa Hoffmann Schriftführerin